



wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin wendet sich gegen eine Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks Am Fischerhof in W , Gemarkung W , Flur 4, Flurstücke 611 und 612 (vormals 1660/14).

Am 04.01.2006 führte die öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. K auf Antrag der Stadt W einen Grenztermin über eine Zerlegung und Abmarkung des Grundstücks Gemarkung W , Flur 4, Flurstück 1660/14 durch.

Mit Schriftsatz vom gleichen Tage erklärte der Vertreter der Klägerin gegenüber der o.g. öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin, auf einen Rechtsbehelf über die in diesem Termin festgestellten Grenzen und Abmarkungen ausdrücklich zu verzichten.

Mit Bescheid vom 29.03.2006 gab der Beklagte der Klägerin die Fortführung des Liegenschaftskatasters bekannt.

Am 21.04.2006 hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie sich gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters wendet. Zur Begründung trägt sie vor, die in der Liegenschaftskarte aufgeführten Grenzen stimmten nicht mit denjenigen in der Örtlichkeit überein.

Die Klägerin beantragt (wörtlich),

die Fortführung des Liegenschaftskatasters für die Gemarkung 15 , Flur 4, Flurstücke 611 und 612 aufzuheben und die Grundstücksgrenzen so festzustellen, wie sie vor der Fortführung des Liegenschaftskatasters in der Örtlichkeit selbst vorzufinden waren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt dem Klagebegehren entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage, über die gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch den Einzelrichter entschieden werden kann, ist zulässig aber unbegründet.

Das Gericht versteht das Klagebegehren dahingehend, dass sich die Klägerin gegen die Fortführungsmitteilung des Beklagten richtet, um so zu erreichen, dass das Liegenschaftskataster wieder in den davor gegebenen Zustand versetzt wird.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 29.03.2006 über die Fortführung des Liegenschaftskatasters. Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 VermGeo LSA weist das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften nach. Dabei ist dieser Nachweis ständig aktuell zu halten. Die Fortführung des Liegenschaftskatasters wird dabei durch eine Fortführungsmitteilung bekannt gegeben (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Aufl., Rn. 4.1.5 zu § 11).

Mit der streitgegenständlichen Fortführungsmitteilung vom 29.03.2006 hat der Beklagte das Ergebnis der Zerlegung und Abmarkung im Grenztermin vom 04.01.2006 in das Liegenschaftskataster übernommen. Hinsichtlich der in diesem Grenztermin festgestellten Grenzen und Abmarkungen hat die Klägerin mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 04.01.2006 auf einen Rechtsbehelf verzichtet. Damit ist die Grenzfeststellung und Abmarkung bestandskräftig geworden. Anhand des vom Beklagten im Klageverfahren überreichten Kartenmaterials ist nicht ersichtlich, dass die Übernahme in das Liegenschaftskataster des Beklagten nicht dem Ergebnis dieses Grenztermins entspricht. Entsprechendes ist von der Klägerin auch nicht substantiiert vorgetragen worden. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Fortführungsmitteilung bestehen somit nicht.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.



Zieger

ausgefertigt  
*[Handwritten Signature]*  
(Kapusozinski) Justizangestellte  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle